

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BMVRDJ-603.434/0001-V 4/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: sektion.v@bmvrj.gv.at

Sachbearbeiter:
MMag. Thomas Zavadil
Tel.: +43 1 52152 302939
E-Mail: thomas.zavadil@bmvrj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMNT-UW.4.1.9/0029-RD1/2018
27. Juni 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
– die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

3. Es sollte – auch in Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung – auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“) geachtet werden (vgl. Layout-RL 2.1.3).

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 164/2017) angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Es sollte daher „[...]“ zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [...] und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, [...]“ heißen.

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 1 und 2):*Novellierungsanordnung:*

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Abs. 1 und 2 des § 11“ sagen (weil hier das Gliederungszitat eben *nicht* absteigend geordnet ist). Unzutreffend wäre aber „im Sinn der § 11 Abs. 1 und 2“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 11 Abs. 1 und 2“. Dementsprechend muss es auch „§ 11 Abs. 1 und 2 lautet:“ heißen.

Abs. 1:

Es wird angeregt, in der Z 2 statt „die durch einen [...] Umweltschaden [...] dadurch betroffen sind, dass sie [...]“ besser „die durch einen [...] Umweltschaden [...] insofern betroffen sind, als sie [...]“ zu schreiben.

Statt „Funktionen dieser betroffenen natürlichen Ressourcen“ (Z 2) sollte es kürzer „Funktionen dieser Ressourcen“ heißen.

Vor dem Wort „oder“ am Ende der Z 2 ist ein Komma zu setzen, da hier der mit „dass“ eingeleitete Nebensatz endet.

Wenn in einem Absatz auf einen anderen Satz innerhalb desselben Absatzes Bezug genommen werden soll, wird die betreffende Absatzbezeichnung *nicht* angeführt. Sofern im letzten Satz auf das Interesse „an einem Verfahren gemäß § 6 und § 7 Abs. 2“ abgestellt werden soll, erschiene im Übrigen die Formulierung „Ausreichendes Interesse im Sinn der Z 3“ die präzisere Formulierung.

Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, „im Sinn des Abs. 1 erster Satz“ und „im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959“ zu schreiben.

Zu Z 3 (§ 18):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:

Zur Schreibweise von Datumsangaben vgl. LRL 143; es sollte also „am 30. April 2007“ heißen.

Die Richtlinie 2000/60/EG wird an dieser Stelle zum ersten Mal zitiert; zur korrekten Formulierung eines solchen Erstzitats mit Titel und Fundstelle vgl. Rz 53 bis 55 des EU-Addendums. Im den folgenden Zitaten sollte es einheitlich „der Richtlinie 2000/60/EG“ lauten.

Statt „Artikel 4“ sollte es „Art. 4“ heißen.

Sonstiges:

Es sollte – aus dokumentalistischen Gründen – eine Inkrafttretensbestimmung angefügt werden:

4. Dem Text des § 21 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 4 Z 1 lit. a, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Zu Art. 2 (Änderung des Umweltinformationsgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Vgl. den Hinweis zum Einleitungssatz des Art. 1.

Zu § 1:

In den Wortfolgen „der Bestimmungen der Verordnung“ und „der Bestimmungen des Bundesgesetzes“ ist die Wortfolge „der Bestimmungen“ überflüssig und könnte daher entfallen (vgl. LRL 1).

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren; die Fundstellenangabe sollte dem Muster „ABI. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1“ folgen.

Bei der Zitierung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift sollte im Regelfall nur der Kurztitel angeführt werden: Der Langtitel sollte jedenfalls entfallen; die amtliche Abkürzung muss nur dann angeführt werden, wenn sie in weiterer Folge verwendet wird (was hier nicht der Fall ist).

Der Ausdruck „idF BGBl. I Nr. 120/2017“ sollte als überflüssig (und zudem nicht mehr aktuell) entfallen.

Sonstiges:

Auch hier sollte eine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen werden:

3. Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 6 Abs. 2 Z 3 und § 9a Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

III. Zu den GesetzesmaterialienZum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen

Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 31. Juli 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt